



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2d 6) BBAUG. VOM 11.7.1979 BIS 13.8.1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 27/29.6.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 1.6.1979 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 9. NOV. 1979

*[Signature]*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 25.10.79 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 9. NOV. 1979

*[Signature]*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 31.1.80 NR. 620-5214/2-14/79 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken

31.1.80

BAYREUTH, DEN

*[Signature]*  
I.A.



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 20.2.1980 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 20.2.1980 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN

*[Signature]*  
OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



M = 1:1000

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4/1.2**  
(NEUAUFSTELLUNG TEILW ÄNDERUNG)  
FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM - OST  
ZWISCHEN DEM FUSSWEG FL. NR. 1494/2,  
KONRADSTRASSE, RUDOLFSTRASSE UND  
LUDWIGSTRASSE (ANNA - GRUNDSCHULE)

	DATUM	N A M E	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	10.5.1979	WALZ	
GEZEICHNET	10.5.1979	RUDRICH	
GEÄNDERT			

501/7  
1500



DER STADTRAT HAT AM 25.7.1974 . . . DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM \* . . . . . DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
\* ALTES GESETZ, NICHT ERFORDERLICH

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 15.7.1977 . . . AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

*[Signature]*  
BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 28.7.1977 . . . VOM STADT-RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 3.8.1977 . . . ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 10.8.1977 . . . BIS 12.9.1977 . . . ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT AM 26.10.1977 . . . ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 10.5.1979 AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 8.11.1977 . . . AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

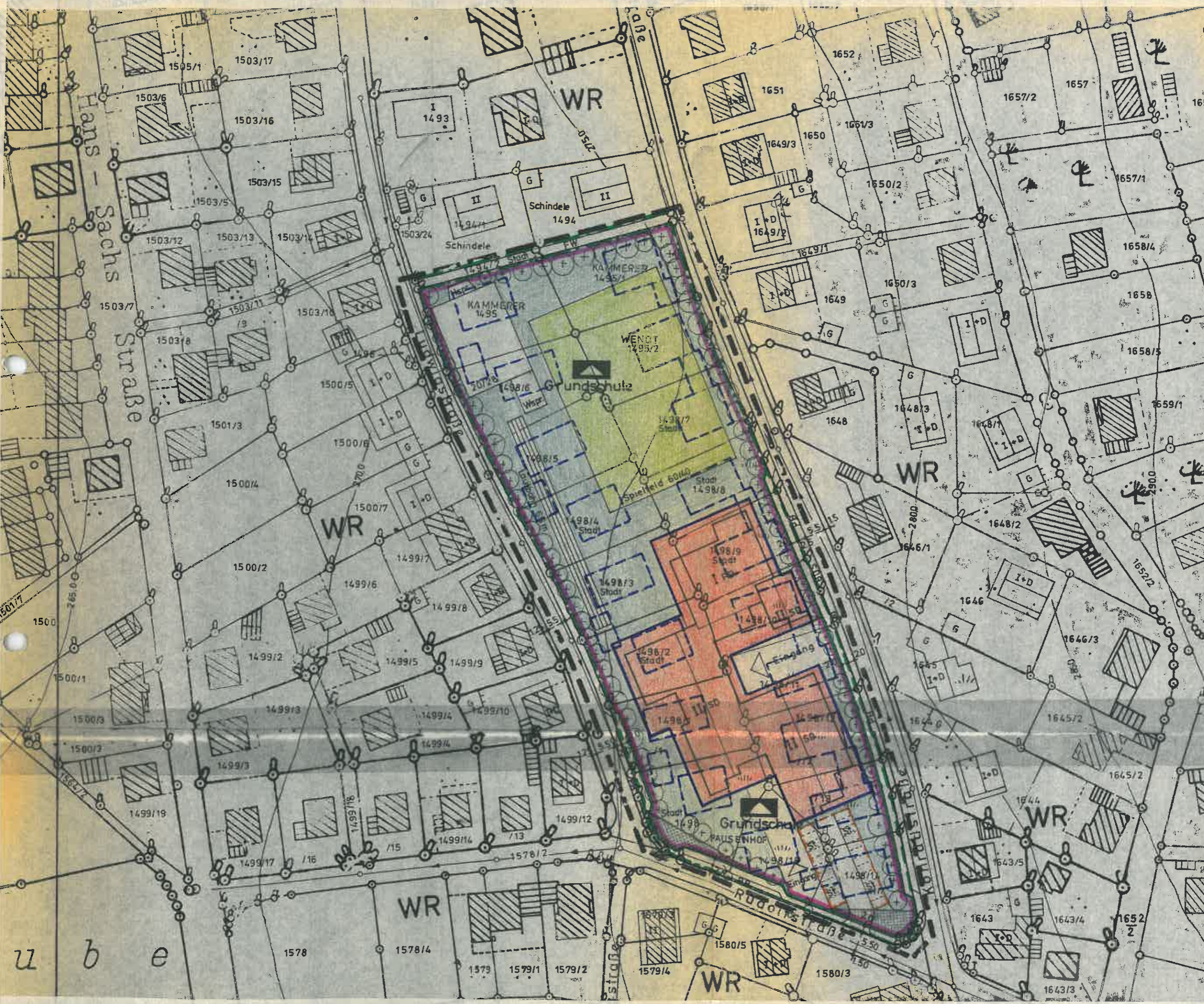
*[Signature]*  
BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 31.5.1979 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN . . . 9. NOV. 1979

*V. Meixner*  
OBERBÜRGERMEISTER



u b e

WR

WR

WR

WR

WR

WR

I  
1493

II  
1494

II  
1494/1

II  
1495/1

KAMMERER  
1495

WENDT  
1495/2

Grundschutz

1498/6  
Wsp.

1498/7  
Stadt

Spielplatz 6000

1498/4  
Stadt

1498/9  
Stadt

1498/3  
Stadt

1498/2  
Stadt

1498/1  
Stadt

Grundschule  
PAUSENHOF

1498/10  
Stadt

1498/11  
Stadt

1498/12  
Stadt

1498/13  
Stadt

1498/14  
Stadt

1498/15  
Stadt

Schindele  
1494/2

Schindele  
1495

I+D  
1649/2

I+D  
1649/3

I+D  
1649/1

I+D  
1648

I+D  
1648/3

I+D  
1648/1

I+D  
1648/2

I+D  
1646

I+D  
1646/3

I+D  
1645/2

I+D  
1645/1

I+D  
1643/5

I+D  
1643

I+D  
1643/4

I+D  
1643/3

Hans Sachs  
Straße

Rudolfsstraße

Stadion

0.90

1500

1578

1578/4

1579

1579/1

1579/2

1579/4

1580/5

1580/3

1643

1652/2

1657/2

1657

1657/1

1658/4

1658

1658/5

1659/1

1652/2

1652/1

1646/3

1645/2

1643/5

1643/4

1652/2

1652

1651

1650

1651/3

1650/2

1650/3

1648/3

1646/1

1645

1644

1643/5

1643

1580/3

1505/1

1503/17

1503/6

1503/16

1503/15

1503/5

1503/12

1503/13

1503/14

1503/7

1503/11

1503/10

1503/8

1500/5

1500/6

1500/4

1500/7

1500/2

1499/6

1499/7

1499/8

1499/2

1499/5

1499/9

1499/3

1499/4

1499/10

1499/3

1499/4

1499/19

1499/17

1499/16

1499/15

1499/14

1499/13

1499/12

1579

1579/1

1579/2

1579/4

1580/5

1580/3

1643/3

1652/2

# ZEICHENERKLÄRUNG

# FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

## A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- WOCHENENDHAUSGEBIETE



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (GRUNDSCHULE)



VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE + HÖCHSTGRENZE
- BAUFLÄCHEN
- U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
- + DA DACHGESCHOSSAUSBAU, BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (1. GESCHOSS DARUNTER)

### BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | BESTEHENBLEIBENDE | AUFZUHEBENDE | FESTZUSETZENDE |                                       |
|-------------------|--------------|----------------|---------------------------------------|
| ○                 |              |                | BAULINIE                              |
| ○                 |              |                | BAUGRENZE SEITL. U. RÜCKWERTBAUGRENZE |
| ○ 0               |              |                | OFFENE BAUWEISE                       |
| ○ g               |              |                | GESCHLOSSENE BAUWEISE                 |
| ● SD              |              |                | SATTELDACH DACHNEIGUNG MAX. 25°       |
| ● FD              |              |                | FLACHDACH ODER FLACHGENEIG. DACH      |
| ○ MD              |              |                | MANSARDDACH                           |
| ○ D <             |              |                | DACHNEIGUNG FLACHER ALS               |
| ○ D >             |              |                | DACHNEIGUNG STEILER ALS               |
| ○ D =             |              |                | DACHNEIGUNG ZWINGEND                  |
| ○                 |              |                | FIRSTRICHTUNG                         |

### VERKEHRSLÄCHEN

- | BESTEHENBLEIBENDE | AUFZUHEBENDE | FESTZUSETZENDE | STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE   |
|-------------------|--------------|----------------|----------------------------|
| ○                 |              |                |                            |
| ○                 |              |                | OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN |
| ○                 |              |                | OFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN ZU |

### SONSTIGES

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (lt. SATZUNG)
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFABRT, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG
- ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- GEH- FAHR- LEITUNGSRECHT DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN

### GRÜNFLÄCHEN

- OFFENTLICHE GRÜANLAGE
- GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAUME ZU PFLANZEN

## B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 36.8m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N. N.
-

## VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

### A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

### B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

### C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

### D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.